

Das Urteil ist rechtskräftig.

413 C 2962/08

Verkündet laut Protokoll am:
04.09.2008



**AMTGERICHT KASSEL
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Fxxxxxxx v. Gxxxxxxxxxx, 80802 München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwälte xxxxx
80802 München

gegen

xxxxxx

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt xxxxx
81377 München

hat das Amtsgericht Kassel - Abteilung 413 – durch den Richter am Amtsgericht Dr. B.
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2008

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Auskunft über die Weitergabe von Daten aus zwischen den Parteien geführten Rechtsstreitigkeiten.

Der Kläger ist als Rechtsanwalt tätig. Der Kläger nimmt regelmäßig an Internetforen teil und diskutiert dort von ihm vertretene Verfahren und Vorgehensweisen. Der Beklagte, der xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx und Inhaber eines xxxxxxxxxxxxxxx ist, schrieb in einem Internetforum Beiträge, unter anderem über den Kläger. Wegen einer dieser Beiträge beantragte der Kläger beim Amtsgericht München, Aktenzeichen 212 C 20726/07, den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Beklagten. Der Antrag des Klägers wurde am 27.07.2007 zurückgewiesen. Hiergegen legte der Kläger am 02.08.2007 Beschwerde ein. Daraufhin erließ das Landgericht München I am 21.09.2007 die beantragte einstweilige Verfügung, die dem Beklagten am 08.10.2007 zugestellt wurde. Am 30.08.2007 veröffentlichte Herr Jörg Reinholz in einem Internetforum folgenden Beitrag: "Gxxxxxx scheiterte vor dem Amtsgericht München mit Antrag auf einstweilige Verfügung - sofortige Beschwerde beim Landgericht München." Im Anschluss an das einstweilige Verfügungsverfahren vor dem Landgericht München setzte dieses den Streitwert auf 4000 € fest. Aufgrund einer Streitwertbeschwerde des Beklagten setzte das Oberlandesgericht München durch Beschluss vom 02.01.2008 den Streitwert auf 3000 € fest. Drei Tage nach Zustellung des Beschlusses veröffentlichte Herr Reinholz in einem Internetforum folgenden Beitrag: "Oberlandesgericht München senkt Streitwert erheblich: Gxxxxss ist offensichtlich schwer beschädigt." Durch Beschluss vom 19.11.2007 wurde der Streitwert in der Hauptsacheklage des Klägers gegen den Beklagten vom Amtsgericht München, Aktenzeichen 274 C 31929/07, vorläufig auf 2000 € festgesetzt. Hiergegen legte der Kläger Beschwerde ein. Am 11.12.2007 wies das Gericht die Parteien darauf hin, dass bei einer vorläufigen Festsetzung des Streitwerts eine Beschwerde nicht statthaft sei, woraufhin der Kläger am 17.12.2007 die Beschwerde zurücknahm. Am 07.01.2008 berichtete Herr Reinholz in dem Internetforum unter Nennung des Aktenzeichens über die Rücknahme der Beschwerde durch den Kläger.

Der Kläger beantragt.

den Beklagten zu verurteilen, ihm Auskunft zu erteilen, welche auf den Kläger bezogenen Daten in Verbindung mit den Rechtsstreitigkeiten Amtsgericht München, Az. 212 C 20726/07, und / oder Landgericht München I. Az. 30 T 14711/07, und / oder Amtsgericht München. Az. 274 C 31929/07. an wen weitergegeben wurden.

Der Beklagte beantragt.
die Klage abzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Auskunftsanspruch.

Ein solcher Anspruch folgt nicht aus § 34 BDSG. Die Vorschrift des § 34 BDSG findet in dem vorliegenden Fall keine Anwendung. Denn nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BDSG findet die Regelung des § 34 BDSG keine Anwendung in den Fällen, in denen wie vorliegend Daten für persönliche Zwecke genutzt werden. Datenverarbeitungen, die dem Hobby dienen, unterliegen nicht den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Soweit der Beklagte Daten aus Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien speicherte oder weitergab, erfolgte dies zum Zwecke der persönlichen Freizeitgestaltung.

Ein Anspruch des Klägers ist auch aus anderem Rechtsgrund nicht ersichtlich. Insbesondere eine allgemeine Auskunftspflicht nach § 242 BGB besteht vorliegend nicht. Zwar ist anerkannt, dass eine Auskunftspflicht nach Treu und Glauben für den Fall einer zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehung besteht, die es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann. Vorliegend fehlt es bereits an einer zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehung, insbesondere eine Sonderbeziehung aus unerlaubter Handlung ist nach dem Vortrag der Parteien nicht ersichtlich. Eine Speicherung und Weitergabe der streitgegenständlichen Daten durch den Beklagten, die Hintergrund der Klageerhebung und der begehrten Auskunft sind, haben eine Verletzung des nach Art. 2 Abs. 1, Art 1 Abs. 1 GG i. V. m §§ 823, 1004 BGB analog geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht zur Folge. Bei den weitergegebenen Informationen aus Rechtsstreitigkeiten, die der Kläger gegen den Beklagten führt, handelt es sich um wahre

Tatsachen. Die Nennung dieser Tatsachen in Foren, die der Beklagte durch eine entsprechende Weitergabe ermöglichte, verstößt nicht gegen das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung. Das in Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst die Befugnis jedes Einzelnen, die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen (BVerfG NJW 1984, 419; NJW 1988, 2031; BGH NJW 1991, 1532). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über "seine" Daten, denn er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt aber die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne grundsätzlich auch Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der diesen rechtfertigenden Gründe gerechtfertigt sind (BVerfG NJW 1984, 419; NJW 1988, 2031; BGH NJW 1991, 1532). Vorliegend steht die Weitergabe von Informationen im Raum die von dem Kläger geführte Rechtsstreitigkeiten und deren Erfolg bzw. Misserfolg betreffen und die - soweit sie von dem Kläger gerügt werden - inhaltlich zutreffend wiedergegeben wurden. Hinzu kommt, dass der Kläger nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten selbst Internetforen nutzt und hierin die von ihm vertretenen Verfahren, Vorgehensweise und Erfolge darstellt. Vor diesem Hintergrund der freiwilligen Öffentlichmachung geführter Rechtsstreitigkeiten stellen die darüber hinausgehenden streitgegenständlichen Veröffentlichungen aus weiteren Rechtsstreitigkeiten, die den Kläger betreffen, in Internetforen keine unangemessene Belastung dar. Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht gegeben, zumal schützenswerte sensible Daten nicht preisgegeben werden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. B.